

Kontrakt zum Saatgetreide-Vermehrungsvertrag über die Lieferung von Saatgetreide-Rohware durch den Vermehrer gemäß § 5 VO-Vertrag bzw. § 5 Unter-VO-Vertrag, sowie § 3 Vermehrungsvertrag

Dieser Kontrakt wird zwischen Züchter, VO-Firma, Unter-VO-Firma (Nichtzutreffendes streichen), nachfolgend als "Firma" bezeichnet,

Name:

Straße: PLZ: Ort:

Tel.: Fax:

und dem Vermehrer

Name:

Straße: PLZ: Ort:

Tel.: Fax:

vor Anlage der Vermehrung für eine Vermehrungsperiode abgeschlossen.

Inhaltsübersicht über die auszufüllenden Teile des Kontraktes:

Technische Angaben über die anzulegende Vermehrung	Seite 1
Rohwaren-Übernahme; Vergütung; Abrechnung / Zahlungsziele	Seite 3
Abweichende Vereinbarungen; Unterschriften	Seite 4

Technische Angaben über die anzulegende Vermehrung:

Fruchtart:	Sorte:
Aussaatjahr:	Erntejahr:
Fläche in ha	Schlagbezeichnung:
Gemeinde:	Reg.Bez./Kreis:
Vorfrucht:	Vorvorfrucht:
Aussaatstufe:	Kategorie von/zu:/.....
Saatgutbedarf kg:	Anerkennungs-Nr.:

Saatgut-Preis je 100 kg netto

inclusive Anerkennungspauschale (VKA) und Fracht: € / 100 kg:

1. **Der Vermehrungsbestand muß feldanerkannt sein.**
Bei Feldaberkennung mit Genehmigung zur Aufbereitung und Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens (§ 8 Abs. 2 SaatgutV) sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
2. **Gewichtsermittlung**
Das für die Abrechnung maßgebende Rohwarengewicht wird ermittelt (Nichtzutreffendes streichen)
 - 2.1 durch Wiegen der Anlieferung nach der Aspiration
oder
 - 2.2 durch Errechnen aus dem Gewicht der ungereinigten Anlieferung nach dem Ergebnis der Aspiration in Laboranalyse.
Für die Aspiration in Laboranalyse sind folgende Siebe zu verwenden:
 - 2,0 mm Schlitzsieb bei Weizen und Gerste,
 - 1,8 mm Schlitzsieb bei Roggen, Triticale und Hafer.
3. **Probenahme**
Die Probenahme für die Ermittlung der Abrechnungskriterien erfolgt aus der aspirierten Anlieferung (Pkt. 2.1), oder aus der repräsentativen Durchschnittsprobe, die vor dem oder beim Abkippen des Lieferfahrzeugs gezogen wurde, nach deren Aspiration in Laboranalyse (Pkt. 2.2).
Die Proben sind ggf. schonend zu trocknen und mindestens 12 Monate aufzubewahren. Auf Verlangen ist dem Vermehrer eine Parallelprobe auszuhändigen.
4. **Qualitätsanforderungen**
 - 4.1 **Feuchtigkeitsgehalt**
Der Feuchtigkeitsgehalt des Erntegutes sollte höchstens 20 % betragen.
Eine eventuell notwendige Trocknung kann durch den Vermehrer erfolgen.
Führt die Firma die Trocknung durch, sind Trocknungskosten und Trocknungsschwund entsprechend der Konsumgetreideregulierung abzurechnen.
 - 4.2 **Saatgutausbeute**
Die Saatgutausbeute ist der Anteil der vorgereinigten Rohware, der über der für die jeweilige Fruchtart und Sorte vom Sortenschutzinhaber festgelegten Sortiernorm liegt.
Die Ermittlung der Saatgutausbeute erfolgt durch Berechnung nach Laboranalyse (unter Verwendung von Schlitzsieben entsprechend der vorgegebenen Sortiernorm) oder durch Wiegen der entsprechend gereinigten Ware.

Es gelten folgende Standardwerte für die Saatgutausbeute:
- 85 % bei Wintergerste zweizeilig, Triticale, Winterweizen, Sommerweizen, Sommergerste;
- 80 % bei Wintergerste mehrzeilig, Winterroggen, Sommerroggen, Hafer.
Je angefangene 5 % Über-/Unterschreitung des jeweiligen Standardwertes erfolgt ein Zu-/Abschlag von 1 % des Grundpreises, wobei die ersten 2 % Über-/ Unterschreitung unberücksichtigt bleiben (Toleranz ± 2 %).

Die Mindestausbeute beträgt 65 %. Bei Unterschreitung, aber einer gegebenenfalls vorgesehenen Aufbereitung, ist eine Vereinbarung über die zusätzlichen Kosten zwischen Vermehrer und Aufbereiter vorher zu treffen.
 - 4.3 **Keimfähigkeit**
Die Keimfähigkeit muß mindestens den Anforderungen der gültigen Saatgutverordnung entsprechen.
 - 4.4 **Fremdbesatz**
Der Fremdbesatz in der Rohware darf die Höchstgrenzen der gültigen Saatgutverordnung um maximal 3 Körner Fremdgetreide in 500 g Saatgetreide-Rohware überschreiten.

Sofern die Rohware nicht den Qualitätsanforderungen nach Punkt 4 entspricht, sind unverzüglich nach Erkennung der Mängel gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

5. Übernahme

Die Firma übernimmt vom Vermehrer (Nichtzutreffendes streichen)

- 5.1 die gesamte Rohware
oder
- 5.2 eine Rohwarenerzeugung von dt/ha;
die darüber hinausgehende Erzeugung des Vermehrsers ist der Firma gemäß dem Vermehrungs-vertrag zur Verfügung zu halten. Über die Verwendung als Saatgetreiderohware entscheidet die Absatzmöglichkeit für Saatgut dieser Sorte.
- 5.3 Als Zeitpunkt der Rohwaren-Übernahme wird vereinbart (Nichtzutreffendes streichen):
- Übernahme direkt in der Ernte
 - bei Selbstlagerungsmöglichkeit durch den Vermehrer: Übernahme zu einem späteren Zeitpunkt, rechtzeitig zur Aufbereitung durch die Firma
 - Übernahme zum fest vereinbarten Termin: Wochen nach der Ernte, oder am

Die Übernahme erfolgt nach Absprache, wenn hier kein Übernahmezeitpunkt vereinbart wurde.

6. Vergütung

Der Vermehrer erhält für die diesem Kontrakt unterliegende Rohware eine Vergütung, die sich zusammensetzt aus einem Grundpreis und einer Vermehrungsvergütung. Letztere ist vor Anlage der Vermehrung festzulegen.

Bei der Festlegung dieser Vermehrungsvergütung sind die besonderen regionalen Produktionsbedingungen zu berücksichtigen.

- 6.1 Der **Grundpreis** ist für Wintergetreide zu Beginn der Saatgut-Verkaufssaison zu vereinbaren. Er entspricht dem regionalen Marktpreis zur Ernte, den der Vermehrer für Konsumgetreide derselben Art und Sorte erhalten würde. Im Falle der Zwischenlagerung der Rohware beim Vermehrer sind zusätzliche Aufwendungen in der Vereinbarung über die Vergütung zu berücksichtigen.
Für Sommergetreide erfolgt die Grundpreisfestsetzung bis Ende Januar des auf die Ernte folgenden Jahres.
- 6.2 Die **Vermehrungsvergütung** beinhaltet:
- a) die **Erstattung der Vorkosten** (Mehrkosten für Technisches Saatgut gegenüber Verbrauchs-saatgut, Anerkennungspauschale (VKA), Fracht);
 - b) eine **Vergütung für die speziellen Mehraufwendungen der Vermehrung auf dem Felde** (spezielle Fruchtfolgegestaltung und Bodenbearbeitung, Feldbereinigung, besondere Risiken etc.).

Als **Vermehrungsvergütung** [Summe Punkt 6.2 lit. a) + b)] wird vereinbart:

- € je ha feldanerkannter Vermehrungsfläche
oder
- € je dt aufbereitungsfähiger, vorgereinigter Rohware.

Wenn die Qualitätsnormen der Saatgutverordnung nicht erfüllt werden können, weil die Rohware vom Vermehrer zu vertretende Mängel aufweist, die durch Aufbereitung nicht zu beheben sind, so daß keine normengerechte Saatware zu erzeugen ist, besteht kein Anspruch des Vermehrsers auf eine Vermehrungsvergütung nach Punkt 6.2, sofern die Mängel spätestens an dem bei Warenübergabe gezogenen Muster festgestellt werden.

7. Abrechnung / Zahlungsziele

7.1 Rohwarenlieferung von Wintergetreide:

Abrechnung erfolgt mit Wertstellung 21 Tage nach Lieferdatum.

7.2 Rohwarenlieferung von Sommergetreide:

Abrechnung erfolgt mit Wertstellung am 31.01. des auf die Ernte folgenden Jahres. Abschlagszahlungen vor dem 31.01. sind zu verzinsen.

a) Bei Übernahme der Rohware durch die Firma in der Ernte werden dem Vermehrer für die Einlagerung bis zum 31.01. des Folgejahres: €..... je dt Rohware berechnet.

b) Bei Zwischenlagerung der Rohware beim Vermehrer über den 31.01. des Folgejahres hinaus erhält der Vermehrer ab diesem Termin als Lagergeld je Monat: € je dt Rohware.

Einvernehmlich können von diesen Regelungen (Pkte. 7.1 und 7.2) abweichende Zahlungsziele vereinbart werden.

8. Abweichende Vereinbarungen

Von diesem Kontrakt abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort

Datum

.....
(Auftragnehmer)
- Vermehrer -

.....
(Auftraggeber)
- Firma -